

# **Satzung**

## **des eingetragenen Vereins**

„HAUS DER FAMILIE HEILBRONN“

**19. März 2002**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

“ HAUS DER FAMILIE HEILBRONN e.V.”.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Familien und Alleinstehenden in allen Lebensphasen zu sinnvoller und verantwortlicher Lebensgestaltung zu verhelfen, Menschen für ihre Aufgaben in Familie und Gesellschaft zu bilden und zu beraten und sie zur ganzheitlichen Wahrnehmung dieser Aufgaben zu befähigen.

(2) Der Verein unterhält zu diesem Zweck eine Familien-Bildungsstätte. Er bietet insbesondere Kurse, Seminare, Vorträge und Beratungen an, die Menschen aller Konfessionen, Religionen und Nationalitäten offenstehen. Der Verein erfüllt diese Aufgabe aus christlicher Sicht und Verantwortung.

(3) Der Verein kann sich an Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Verein bejahen, erwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Beirat aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung hat sodann bei der nächsten Zusammenkunft über den Aufnahmeantrag zu entscheiden

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Natürliche Personen, die sich um den Verein und die Bewältigung seiner Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte sind aber von den Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt die Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge können für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod, durch Auflösung der juristischen Person, durch Ausschluß aus dem Verein oder wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht bezahlt wurde.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, zulässig. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluß ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied vom Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu erklären. Der Beschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der Beirat
- (2) Die Organe des Vereines beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen in eigenen Angelegenheiten nicht mitwirken.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Juristische Personen können Bevollmächtigte entsenden. Jede/r Bevollmächtigte darf nur eine juristische Person, die Mitglied ist, vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich. Statt durch schriftliche Einladung kann die Einberufung auch durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht aufgrund der Satzung an Vorstand oder Beirat delegiert worden sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der Mitglieder des Beirats
3. Entgegennahme der Jahres- und Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Geschäftsführung
4. Entgegennahme der Jahresabrechnung und Genehmigung des Haushaltsplans
5. Bestimmung der zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht notwendig Mitglieder des Vereins sein müssen
6. Entlastung des Vorstands und des Beirats
7. Abberufung des Vorstands
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
9. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluß von Mitgliedern

- (4) Den Vorsitz der Versammlung führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt, soweit diese Satzung keine andere Bestimmung trifft, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht erschienen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Beschlußfassungen nach §9 Abs. 3 Nr. 9 ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern jedoch mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder den Verein fortführen wollen, ist eine Auflösung ausgeschlossen. Auch hierbei gilt, daß ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen als nicht erschienen behandelt werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie kann vom Vorstand, vom Beirat oder einem Viertel der jeweiligen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert werden. Die/der Vorsitzende hat sodann die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 2 baldmöglichst einzuberufen.
- (8) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
  1. der/dem Vorsitzenden
  2. der/dem zweiten Vorsitzenden
  3. dem/der Kassenleiter/in
  4. dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er kann als Vergütung und Aufwendungersatz einen Pauschalbetrag erhalten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende, beide mit Alleinvertretungsmacht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die/der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden den Verein vertritt.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einzelne Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung delegieren. Auf § 12 wird verwiesen.
- (4) Der Vorstand ist ferner zuständig für
1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  2. Die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Beirat
  3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
  4. Die Abgabe einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und die Erstellung des Haushaltsplans
  5. Einen Jahresbericht, der Aufschluß über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben hat
  6. Die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber öffentlichen Institutionen
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder

Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefaßt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt maximal 9 Jahre.

Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende können jeweils zeitversetzt um ein Jahr gewählt werden.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

Die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt worden sind.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Voraussetzung für eine Abwahl ist ferner, daß zur Abstimmung mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung erfolgt geheim.

- (8) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse beinhalten muß und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand sowie vier weiteren Mitgliedern:
- Zwei Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis, die zugleich Mitglieder des Vereins sind.
  - Zwei weiteren Mitgliedern der Mitgliederversammlung.

Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.

- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Er ist daneben zuständig für:
1. Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Unterbreitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
  2. Die Entgegennahme und Beratung des von der Geschäftsführung ausgearbeiteten Veranstaltungsprogramms des Vereins
  3. Die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der fest angestellten Mitarbeiter/innen des Vereins. Die Verpflichtung von freien, auf Honorarbasis tätigen Mitarbeiter/innen obliegt der Geschäftsführung
  4. Die Beschlußfassung über den Inhalt von Dienst- und Geschäftsführerverträgen sowie Dienst- und Geschäftsanweisungen auf Vorschlag des Vorstandes
  5. Die Festsetzung der Kursgebühren und der Honorare der freien Mitarbeiter/innen
- (3) Der Beirat tagt mindestens viermal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden.

Der Beirat ist ferner dann einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

- (4) Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.
- (5) Die/der Vorsitzende entscheidet über die mögliche Hinzuziehung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Honorarkräften und/oder Vereinsmitgliedern zu den Beiratssitzungen.
- (6) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Vorstands- und zwei der weiteren Beiratsmitglieder.

- (7) Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht erschienen behandelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 9) Die Mitglieder des Beirats können ein Sitzungsgeld erhalten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen werden keine Sitzungsgelder bezahlt.
- (10) Über die Beschlüsse der Beiratssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Der Verein kann Mitarbeiter/innen anstellen. Der Vorstand kann einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die laufende Geschäftsführung mit Handlungsvollmacht übertragen (Geschäftsführer/innen). Er trifft nähere Bestimmungen hierzu durch Geschäftsanweisung.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Prüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer/innen, welche die Rechnungsführung zu prüfen haben und gegebenenfalls den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung beraten.
- (2) Die Prüfer/innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt
- (3) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **§ 15 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Stadt Heilbronn. Diese ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks und der Gemeinnützigkeit zu verwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. März 2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.